



Frauenfeld,

29. Juli 2002, Dü
Entscheid Nr. 83

PG Weinfelden
«Baulinienplan Nr. 77»

1. Mit Schreiben vom 20. Juni 2002 ersucht das Bauamt im Auftrag des Gemeinderates Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau- und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 2253 am 3. August 1954 den **«Quartierplan Nr. 14 Kappelerweg»**, der seither mehrfach angepasst wurde. Der nun zur Genehmigung eingereichte **«Baulinienplan Nr. 77»** ist eine erneute teilweise Änderung des vorgenannten Quartierplans.
Ausgelöst wurde der «Baulinienplan Nr. 77» gemäss Begleitschreiben auf Grund eines Waldfeststellungsverfahrens. Dieses wurde zur Wahrung des Besitzstandes auf der Parzelle Nr. 3614 durchgeführt, da die im vorerwähnten Quartierplan festgelegte Baulinie im Laufe der Zeit vom Wald überwachsen worden sei.
Im «Baulinienplan Nr. 77» wird auf den Parzellen Nrn. 829, 3614 und 3702 eine neue Baulinie für Bauten und eine solche für Klein- und Anbauten ausgeschieden, indem die Bauten und Anlagen zum Wald hin eingefasst werden. Zudem wird die bestehende Baulinie, wo notwendig, aufgehoben.
Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die angeschriebenen Fachstellen keine Bedenken gegen den Baulinienplan angebracht. Der «Baulinienplan Nr. 77» erscheint im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 14. Mai 2002 beschlossene «Baulinienplan Nr. 77» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei «Baulinienplänen Nr. 77»; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines «Baulinienplans Nr. 77»; mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 6. August 2002